

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 22

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende Oktober.

	1906	1905
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 10,044,904	14,083,708
Seidene und halbseidene Bänder	" 3,359,974	4,564,791
Beuteltuch	" 1,096,021	845,731
Floretseide	" 2,807,194	2,916,200

Französisch-schweizerischer Handelsvertrag. Zur Zeit des Erscheinens der Nummer ist voraussichtlich die Entscheidung schon gefallen, indem bis 20. November der neue Vertrag von den Parlamenten beider Länder beraten und ratifiziert sein muss.

Kurz vor der Entscheidung hat in Lyon die Opposition mit aller Wucht eingesetzt. Alle die alten, von den einsichtigen Franzosen längst wiederlegten Argumente wurden wieder hervorgeholt und in dröhenden Resolutionen verkündet, dass die wirtschaftliche Existenz von 300,000 Angehörigen der Seidenindustrie durch die Einfuhr der schweizerischen Gewebe bedroht sei! Die Agitation wurde nach Paris verpflanzt und sie fand bei der Association industrielle et agricole bereitwillige Unterstützung, steht doch diese Vereinigung unter der Leitung des Hochschutzzöllners Meline; nachdem die Lyoner Fabrikanten Guéneau und Richard die Klagen ihrer Kollegen vorgebracht hatten, verwarf die Versammlung, die durch die Anwesenheit des ehemaligen Präsidenten Loubet ein besonderes Relief erhalten hatte, einstimmig den Vertrag. Nicht besser erging es der Abmachung im Schosse des parlamentarischen Komitees zum Schutze der Seidenindustrie: auch hier einmütiger Widerspruch und Beschluss, in der Kammer mit allen Mitteln gegen den Vertrag Stellung zu nehmen.

Eine wesentlich andere Behandlung ist der Uebereinkunft in der Zollkommission zu teil geworden, wohl weil sich diese Behörde bewusst war, dass sie nicht nur die partikularistischen Interessen einer einzelnen Berufsgruppe zu wahren hat, sondern die Interessen des Landes. Der Abgeordnete Jean Morel, der seit Jahren mit Wort und Schrift für eine Erhöhung der Zölle auf Seidengewebe eingetreten ist, war von der Zollkommission zum Berichterstatter ernannt worden und Morel selbst musste anerkennen, dass der Vertrag den Wünschen der Lyoner in einzelnen Punkten entgegenkommt. Die Zollkommission genehmigte den Vertrag mit 8 gegen 3 Stimmen; die Gegner, die Herren Morel, Rajon und Bourely sind ausschliesslich Vertreter der Lyonerinteressen.

In der Schweiz kommt der neue Vertrag in der ausserordentlichen Sitzung der Bundesversammlung, die am 12. November einberufen wurde, zur Behandlung und zwar erst dann, wenn Frankreich die Uebereinkunft genehmigt haben wird. Der Bundesrat hat am 5. November zu Handen der Bundesversammlung eine Botschaft zu der am 20. Oktober 1906 abgeschlossenen Handelsübereinkunft veröffentlicht. Ueber das Kapitel der Seidengewebe spricht sich die Behörde folgendermassen aus:

„Vor 1892 liess Frankreich die Seidengewebe zollfrei ein. Die Lyoner Industrie, die auch heute noch mit einer Jahresproduktion von über 400 Millionen Franken derjenigen aller andern Länder weit voransteht, hatte sich

einen Zollschatz bis zu jenem Zeitpunkte verbeten. Unsere Ausfuhr nach Frankreich betrug weit über 20 Millionen Franken, 1889 z. B. 26 Millionen, wovon allerdings ein Teil im Zwischenhandel Frankreichs nach dritten Staaten wieder exportiert wurde. Frankreich war damals unser erstes Absatzgebiet und nahm an schweizerischen Seidenstoffen in gewissen Jahren mehr auf, als England und die Vereinigten Staaten zusammen.

Der Minimaltarif von 1892 brachte, entgegen den Wünschen der Lyoner Handelskammer und des Pariser Zwischenhandels, einen Zoll von 400 Fr.; unser Export ging im genannten Jahre auf 18 Mill. Fr. und während des Zollkrieges (1893—1895) auf 8 Mill. Fr. zurück. Im 1892er Akkommen, das die französische Kammer verwarf, war uns ein Ansatz von 50 Fr. zugestanden worden. Auch noch während den Unterhandlungen von 1895 hatte die Lyoner Handelskammer erklärt, dass die französische Seidenstoffweberei eines Zollschatzes nicht bedürfe; die Opposition gegen eine Reduktion des Zolles ging damals von einer Gruppe syndizierter Lyoner-Fabrikanten aus, die sich unter der Herrschaft des Generalzolles von 600 Franken, der seit dem 1. Januar 1893 gegenüber der Schweiz Anwendung fand, auf die Fabrikation schweizerischer Spezialitäten geworfen hatten. Wir erlangten schliesslich im Jahre 1895 eine Reduktion auf 200 Fr. für schwarze und 240 Fr. für farbige Seidenstoffe. Bei diesen Zöllen vermochte sich unsere Ausfuhr nach Frankreich langsam wieder zu erholen; sie erreichte 1904 den Betrag von 19,6 Millionen Fr., wovon, wie früher, ein bedeutender Teil im Zwischenhandel wieder ausgeführt wurde.

Wie nachteilig der Ansatz des Minimaltarifes von 400 Fr., der seit dem 1. Januar 1906 erhoben wird, auf den Export schweizerischer Seidengewebe nach Frankreich wirkt, zeigt die Tatsache, dass in den ersten 9 Monaten dieses Jahres bloss 342 q. dorthin ausgeführt wurden, gegen 1865 q. im gleichen Zeitraum des Vorjahres und 2351 q. im Jahre 1904.

Die neuen Zölle, die wir nun in den langen Verhandlungen erreicht haben, betragen für einen Teil der schwarzen Seidesstoffe 250 Fr. (statt bisher 200 Fr.), für einen Teil der andersfarbigen Stoffe 325 Fr. (statt 240 Fr.). Die rohen Gewebe, deren Zoll (mit Ausnahme desjenigen für Beuteltuch) von 400 auf 500 Fr. erhöht wird, kommen für uns wenig in Betracht. Für Gaze und Etamine wird der Minimaltarif von 400 Fr. gebunden. Hinsichtlich der übrigen undichten Gewebe, die für uns von geringerer Bedeutung sind, hat Frankreich jede Zollherabsetzung und auch die Bindung der neuen Minimalzölle abgelehnt.“

Der neue Vertrag bringt eine weitgehende Spezialisierung der bisherigen Zölle auf rein seidene Gewebe, um die es sich ausschliesslich handelt. Bis 31. Dezember 1905 zahlten ganzseidene Gewebe aller Art: roh Fr. 400, farbig Fr. 240, schwarz Fr. 200; Krepp, Tüll und Posamenteerie Fr. 400. Am 1. Januar 1906 wurde der Zoll für die farbigen und schwarzen Gewebe auf Fr. 400 erhöht. Ab 20. November greift nun folgende Verzollung ein:

Aus T.N. 459. — Ticher (Foulards), Krepp, Tüll, Posamenteerie und alle anderen Gewebe aus reiner Seide, jeden anderen Ursprungs als aus den Ländern des äussersten Ostens:

1. Krepp, Tüll und Posamenterie	Fr. 400.—
2. Samt und Plüscher, Mousseline	„ 600.—
3. Grenadines, Schleierstoffe (voiles) und gleichartige Gewebe	„ 560.—
4. Gaze und Etamine, glatt oder gemustert	„ 400.—
5. Beuteltuch	„ 400.—
6. Dichte Gewebe, sowie Tücher (Foulards) und alle andern Gewebe aus reiner Seide, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 hievor nicht genannt sind:	
roh	„ 500.—
in anderer als schwarzer Farbe	„ 325.—
schwarz	„ 250.—

Der Vertrag bindet einzig die Ansätze zu den Gewebekategorien 4, 5 und 6; durch Parlamentsbeschluss können also jederzeit die Zölle zu 1, 2 und 3 erhöht werden und es bedeutet die Preisgabe der Artikel Krepp, Mousseline, Voiles u. s. f. — ganz abgesehen von der empfindlichen Zollerhöhung für die dichten Gewebe, für Gaze und Etamine — eine grosse Konzession von Seiten der schweizerischen Seidenindustrie, die von nun an mit einer erheblichen Minderausfuhr ihrer Erzeugnisse rechnen müssen.

Die Opposition gegen den französisch-schweizerischen Handelsvertrag. (Korresp. aus Lyon.) Von Lyon aus gehen uns noch folgende nähere Mitteilungen über die Agitationsmittel gegen die Genehmigung des französisch-schweizerischen Handelsvertrages zu:

Seit zirka 3 Wochen werden in allen Ortschaften, in denen Seidenindustrie betrieben wird, der Departements Rhône, Isère, Ain, Loire, Saône et Loire, Savoie etc. von der „Syndikatskammer der Seidenarbeiter für die Verteidigung der Seidenindustrie“, an deren Spitze der Stadtpräsident von Lyon steht, grosse Versammlungen abgehalten, in denen den Arbeitern vorgeführt wird, dass die Genehmigung des Tarifs zum Ruin der franz. Seidenindustrie führt. Alle Versammlungen nehmen dann gegen den Tarif Stellung und richten an das Parlament die Aufforderung, die Genehmigung zu verweigern und einen Zollansatz von Fr. 7 pro kg zu verlangen. Was dieser Zollansatz für die schweiz. Ausfuhr nach Frankreich bedeuten würde, das braucht nicht extra erwähnt zu werden.

Der Stadtpräsident von Lyon, Mr. Ed. Herriot, hat nachfolgenden Brief an 220 verschiedene Seidenindustrie betreibende Gemeinden schicken lassen:

Herr Präsident und lieber Kollege!

In kurzem wird das Parlament zusammenberufen, um über den Zolltarif Beschluss zu fassen. Bei diesem Anlass ist es Pflicht der Stadt Lyon, eine grosse Manifestation für die Erhöhung der Ansätze zu organisieren. Da Ihre Gemeinde ebenfalls interessiert ist am Erfolg unserer Massnahmen, so nehme ich mir die Freiheit, Sie einzuladen, ebenfalls eine Versammlung gleichen Sinnes und mit folgender Tagesordnung zu inszenieren: Das Ministerium und die Kammern sind aufzufordern, die Zollansätze nach den gemachten Eingaben zu erhöhen. Wollen Sie mir gütigst den Beschluss der Versammlung übermitteln, den ich dem Dossier, das dem Ministerium und Parlament eingereicht wird, befügen werde. Genehmigen Sie etc. etc.

Der Stadtpräsident von Lyon: Ed. Herriot.

Diese Agitation ist nicht ohne Wirkung geblieben und lauten alle Resolutionen zum Schlusse etwa folgendermassen:

In Anbetracht, dass das Ministerium bei den französisch-schweizerischen Unterhandlungen den ihm vorgeschriebenen Führungslinien laut Festsetzung vom 13. Juli 1906 nicht gefolgt ist, so wird der Wunsch geäussert, dass das Parlament der Unterzeichnung jedes Handelsvertrages, welcher nicht mindestens die gleichwertigen Zollansätze wie im deutsch-schweiz. Tarif, also Fr. 5.60 für ganzseidene Stoffe, vorsieht, die Genehmigung verweigert und beauftragt die Deputierten und Senatoren des Departements, mit Energie gegen den Vertrag Stellung zu nehmen und die Anwendung der am 13. Juli vom Parlamente beschlossenen Ansätze zu verlangen.

Dem für den Vertragsabschluss dagegen günstigern Standpunkt der Zollkommission und des französischen Ministeriums sind folgende Erwägungen vorausgegangen:

Der von Kommissionspräsident Jules Roche im Namen der Zollkommission abgesandte Bericht über die Vorlage betreffend Abänderung der Zolltarifgesetze vom 11. Januar 1892, 16. August 1895, 21. Dezember 1905 und 13. Juli 1906 erinnert daran, dass am 8. November, als die Minister des Auswärtigen, des Handels und der Landwirtschaft sich in der Zollkommission vernehmen liessen, verschiedene Beschwerden an sie gerichtet wurden, besonders im Namen der Reinseidegewebefabrikanten. Mehrere Mitglieder der Kommission hätten bei dem Anlasse darauf hingewiesen, dass da zum gründlichen Studium der vorgeschlagenen Tarifänderungen eine angemessene Frist unerlässlich sei, die Regierung sich mit der schweizerischen darüber verständigen solle, ob es nicht angängig wäre, den Zeitpunkt des auf den 20. November angesetzten Inkrafttretens der Uebereinkunft auf den 31. Dezember hinauszuschieben.

Die Minister antworteten, es sei unmöglich gewesen, in den Verhandlungen mit der Schweiz für die Einfuhr nach Frankreich und die französische Ausfuhr nach der Schweiz höhere, resp. niedrigere Tarifansätze zu erlangen, soweit die Positionen Seidengewebe, Stickereien, Vieh, Wein etc. in Betracht kommen. Im fernersten erklären sie, dass es schimärisch wäre, sich heute der Hoffnung hinzugeben, dass im Falle der Verwerfung der Handelsübereinkunft günstigere Resultate im Sinne der eingebrachten Reklamationen erreichbar wären. Im Gegenteil könne mit Sicherheit angenommen werden, dass die Ablehnung der Konvention als unvermeidliche Konsequenz einen Tarifkrieg nach sich ziehen würde, der dem Lande nachteiliger wäre, als derjenige von 1892—95. Von einem Aufschub des Inkrafttretens der Uebereinkunft könne wegen der Verpflichtungen der Schweiz gegenüber anderen Staaten unter keinen Umständen die Rede sein. Die Minister baten die Kommission, dafür zu sorgen, dass die Kammer möglichst rasch in die Lage versetzt werde, sich über den Vertrag zu äussern.

Sie gaben ihrem Bedauern darüber Ausdruck, dass das Parlament sich dergestalt in einer Zwangslage befindet, und machten daraus kein Hehl, dass die französische Regierung in ihren Unterhandlungen nicht diejenigen Vorteile erreicht habe, die unter günstigeren Verhältnissen möglich gewesen wären. Die Diskussion, die am 10. No-

vember beendet wurde, drehte sich infolgedessen um folgenden Punkt: Kann das Parlament unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Verantwortung für einen eventuellen Abbruch der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich durch Verwerfung der Handelsübereinkunft auf sich nehmen?

Dies ist der springende Punkt in der ganzen Angelegenheit. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Gegner der Konvention stellt, kann es sich heute nicht mehr darum handeln, die Begründetheit dieser oder jener Beschwerde nachzuweisen, sondern bloss um die Frage, ob Frankreich zur Vermeidung einiger Nachteile ein Schaden zugefügt werden soll, der zehnmal schwerer wiegt als jene Nachteile, die der Tarif mit sich bringt. Deshalb sah sich die Kommissionsmehrheit in die Lage versetzt, die Annahme der Vorlage betr. die Tarifänderungen und die Ratifikation der Handelsübereinkunft zu empfehlen.

Sozialpolitisches.

Lohnbewegung der Färber in Krefeld. Eine Lohnbewegung ohne Streik hat sich unter den Krefelder Seiden- und Baumwollfärbern vollzogen. Die Färber hatten schon vor Wochen eine neue Lohnliste eingereicht, die Färbereibesitzer haben die Verhandlungen mit den Arbeitern aufgenommen und man hat sich über eine neue Lohnliste geeinigt, welche mit dem 1. Dezember in Kraft tritt. Es sind dabei Lohnaufbesserungen von 5 bis 15 Prozent vorgenommen worden, die 1600 Arbeitern zugute kommen.

Eine neue Konvention in der Samt- und Seidenbranche.

Man schreibt aus Fachkreisen dem „B. C.“:

Nach langen und eingehenden Beratungen ist der neue Vertrag zwischen dem Verbande der Samt- und Plüschfabrikanten und der Grossistenvereinigung, wie schon gemeldet, nunmehr zustande gekommen und wird mit dem 1. Januar 1907 in Kraft treten.

Die Hauptpunkte dieses Vertrages sind: Abgrenzung des Kundenkreises, Zahlungsbedingungen, Valutierung, Mustervergütung und Mindestquantum.

Hinsichtlich des Kundenkreises verpflichten sich die Fabrikanten außer an die Mitglieder der Grossistenvereinigung und die Mitglieder ihres eigenen Verbandes nur noch an solche Grosskonsumenten zu verkaufen, die einen Jahresumsatz für ihren eigenen Bedarf und in einer Stadt von mindestens 300,000 Mark in Textilwaren erzielen. Einkaufs-Vereinigungen und Einkaufs-Organisationen gelten nicht als Grosskonsumenten im Sinne dieser Bestimmung.

Es wird hierdurch die bisherige Gepflogenheit, dass sich mehrere Firmen vereinigten und ihren Bedarf zusammen dem Fabrikanten aufgaben, um dann die Ware unter sich zu verteilen, unterbunden und die Detaillisten, soweit sie nicht obigen Umsatz haben, sind auf den Zwischenhandel angewiesen.

Ob die Verallgemeinerung des Umsatzes in Textil-

waren überhaupt zweckentsprechend ist, muss die Erfahrung lehren, ein Antrag statt dessen einen Mindestumsatz von 10,000 Mk. in Samtwaren festzulegen, ist nicht durchgedrungen, wäre aber jedenfalls, da es sich doch nur um diesen Artikel handelt, logischer gewesen. Spezialfabrikationsbetriebe, wie Puppen-, Portefeuille-, Blumen-, Mützenfabrikation und der Grosshandel dieser Spezialartikel gilt als Abnehmerkreis der Fabrikanten, der Konfektionsbetrieb ist aber nicht als Fabrikationsbetrieb anzusehen.

An ausländische Abnehmer dürfen die Fabrikanten nur dann verkaufen, wenn sie sich verpflichten, innerhalb des deutschen Zollgebietes zu den Bedingungen der Grossisten-Vereinigung zu verkaufen.

Die Zahlungsbedingungen sind wie folgt festgesetzt:

30 Tage nach Schluss des Lieferungsmonats	2 pCt. Skonto
60 " "	1 " "
90 " "	netto.

Für die Mitglieder der Grossistenvereinigung:

30 Tage nach Schluss des Lieferungsmonats	6 pCt. Skonto
60 " "	5 " "
90 " "	4 " "
120 " "	2 " "
150 " "	1 " "
180 " "	netto.

Von 90 bzw. 180 Tagen ab werden 6 pCt. Zinsen pro Jahr berechnet. Für frühere Regulierung werden 6 pCt. pro Jahr antizipiert. Die Fabrikanten verpflichten sich, den Nichtmitgliedern der Grossistenvereinigung keine billigeren Preise zu stellen als den Mitgliedern derselben.

Dem Zwischenhandel ist also auch hierbei eine durch seine grossen Bezüge und Dispositionen gerechtfertigte Vergünstigung eingeräumt. Bis jetzt waren die Zahlungsbedingungen der Samtfabrikanten allgemein ohne Unterschied der Kunden.

Die Valutierung, welche von den Samtfabrikanten bisher gänzlich ausgeschlossen war, was nicht nur als rigoros, sondern auch für den technischen Betrieb als lästig für beide Teile empfunden worden war, ist dahin geregelt, dass eine einmalige Valutierung im Jahre bei Saisonbestellung gestattet ist, und zwar für Ablieferung ab 1. Juni Valuta 1. August.

Eine Bestimmung, über deren Berechtigung man verschiedener Ansicht sein könnte, ist die, dass für diese Valuta keine Antizipation in Anrechnung gebracht werden darf. Man geht dabei von der Ansicht aus, dass die Valutierung nur ein Bequemlichkeitsmoment sein soll, was ja auch wohl zu verfechten ist. Hinsichtlich der Mustervergütung ist die Bestimmung getroffen, dass alle Reise- und Verkaufsmuster, unter Ausschluss aller Anstellungsmuster, zum Preise der Ware berechnet werden. Musterkarten zum Kostenpreis. Den Mitgliedern der Grossistenvereinigung gegenüber haben die Fabrikanten die Befugnis, 1/2 pCt. Mustervergütung vom Fakturawert zu gewähren.

Das Mindestquantum bleibt wie bisher ein Originalstück von etwa 20 Meter pro Qualität, Farbe und Dessin.

Den Bestimmungen sind alle in Deutschland hergestellten Samte und Plüschte unterworfen, mit Ausnahme